

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Vorarlberg 2008/11/27 310-002/08

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2008

## Rechtssatz

Die Parteistellung im Verfahren betreffend die Anordnung der Freihaltung eines Gebietes von Wild kommt außer dem Jagdverfügungsberechtigten nur demjenigen zu, den die Erfüllung der Abschussverpflichtung trifft. Der Hegegemeinschaft und den Jagdnutzungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete kommt hingegen Parteistellung nicht zu.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)